



Sankt Augustin, 26.11.2015

Laufende Nummer: 33/2015

**Zweite Änderungsordnung der Master-Prüfungsordnung (MPO) vom 26. Juli 2010 für
den Studiengang Technik- und Innovationskommunikation (M.Sc.) der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 24. September 2015**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-717, Fax +49 2241 865-8717, email:
katja.kluth@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

Zweite Änderungsordnung
der Master-Prüfungsordnung (MPO) vom 26. Juli 2010

für den Studiengang

„Technik- und Innovationskommunikation (M.Sc.)

vom 24. September 2015

an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Campus Sankt Augustin

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

Die Master-Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus für den Master of Science „Technik- und Innovationskommunikation“ vom 26. Juli 2010, zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 22. September 2011, wird wie folgt geändert:

1 Geänderte Paragraphen

Streichungen im Text sind durchgestrichen, Änderungen in blauer Schrift markiert.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad wird wie folgt geändert:

„(4) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Der Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion und qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten im Höheren Dienst (E13-Qualität).“

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen Studienvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

„(4) Die Bewerbung für den Studiengang mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen muss beim Studierendensekretariat der Hochschule eingereicht werden. Die Bewerbung erfolgt nach Maßgabe des Studierendensekretariats schriftlich oder über ein elektronisches Portal. Nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem gleichen, verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht bestanden haben. Die Bewerbung für den Studiengang erfolgt online an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind im Bewerberportal hochzuladen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über das Vorliegen der erheblichen inhaltlichen Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.“

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache wird wie folgt geändert:

„(3) Lehrsprache ist Deutsch und Englisch, wobei die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Lehrsprache Deutsch ist. Die Durchführung einer Lehrveranstaltung in englischer Lehrsprache legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden fest und gibt dies zu Semesterbeginn per Aushang und/oder per Internet bekannt. Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch, wobei der deutsche Sprachanteil überwiegt. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltung wird die Lehrsprache angegeben. Für die Literatur sind grundsätzlich beide Sprachen möglich.“

§ 6 Anerkennung Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert:

„(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetz-

zes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

~~(2) Über die Anrechnung von Leistungen nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.~~

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden sind. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels werden alle bisher erworbenen Prüfungsleistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. Eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 5 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

§ 7 Studiengangsleitung, Prüfungsausschuss wird wie folgt geändert:

„(1) Für die Prüfungsorganisation ist gemäß § 27 Abs. 1 HG die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.

(2) ~~(1) Dem Masterstudiengang steht ein/e Professor/in des Fachbereichs als Studiengangsleiter/in als erster Ansprechpartner in allen Fragen der Studienorganisation vor. Die Studiengangsleitung wird vom Dekan im Einvernehmen mit den Beteiligten bestimmt und ist erster Ansprechpartner für alle Fragen der Studienorganisation. Der Dekan bestellt die Studien-~~

gangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter mit deren bzw. dessen Einverständnis.

~~(2) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.~~

~~(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Personen:~~

- ~~1. Vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,~~
- ~~2. einem Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,~~
- ~~3. zwei studentischen Mitgliedern.~~

(3) Für die übrigen durch diese Master-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben hat der Fachbereich einen Prüfungsausschuss zu bilden.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. fünf Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einem Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. zwei studentischen Mitgliedern.

(4) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Master-Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Entscheidung über

1. die Zulassung zu Prüfungen,
2. die Anerkennung von Attesten,
3. die Verwandtheit oder Vergleichbarkeit erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen bzw. Gleichwertigkeit von Leistungen,
4. die Anerkennung Anrechnung und Negativanrechnung von Prüfungsleistungen,
5. die Bestellung und Abbestellung von Prüfern,
6. die Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund körperlicher Beeinträchtigung des Prüflings,

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf seinen Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, zwei weitere Mitglieder der Professorenschaft (oder Vertretung) und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder (oder Vertretung) anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 4 wirken bei pädagogisch-

wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(7) (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(8) (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschließlich der Stellvertretung), die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.“

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer wird wie folgt geändert:

„(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer **selbst** mindestens die **durch die Prüfung festzustellende** entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat **Qualifikation besitzt** und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig **von Weisungen**.

(3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzern **darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder Beisitzer)**. dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzerinnen und Beisitzer).

(4) Wurde die Lehrtätigkeit von Dozentinnen oder Dozenten ausgeübt, die nicht über die entsprechende formale Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, so ist eine weitere Prüferin bzw. ein weiterer Prüfer zu benennen, die bzw. der über die entsprechende Formalqualifikation nach Absatz 1 verfügt.

(5) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(4) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.“

§ 9 Modulprüfungen wird wie folgt ergänzt:

„(8) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die zu prüfenden Studierenden einverstanden sind. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen wird wie folgt ergänzt:

„(6) Für die Umrechnung von Notenzwischenwerten zwischen dem Studiengang „Technik- und Innovationskommunikation“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in ECTS-Grades für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle (nach Rahmenvorgabe der KMK 14./15.09.2000) zugrunde gelegt:

H-BRS Noten	ECTS-Grades	
1,0 bis 1,5	A	Excellent
1,6 bis 2,0	B	Very Good
2,1 bis 3,0	C	Good
3,1 bis 3,5	D	Satisfactory
3,6 bis 4,0	E	Sufficient
4,1 bis 5,0	F	Fail

Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studiengangs „Technik- und Innovationskommunikation“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS-Grades		H-BRS Noten
A	Excellent	1,0
B	Very Good	1,7
C	Good	2,3
D	Satisfactory	3,3
E	Sufficient	3,7
FX, F	Fail	5,0

§ 11 Anmeldung, Zulassung, Abmeldung, Durchführung von Modulprüfungen wird wie folgt ergänzt:

„(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Studierenden vor der Prüfung folgende Informationen bekannt:

1. Name des Prüfungsfaches, Form und Dauer der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
2. Namen der Prüfenden: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
3. Tag und Uhrzeit der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
4. Ort der Prüfung: spätestens 3 Tage vor der Prüfung

Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. [Abweichend hiervon wird bei der Ausgabe der Master-Thesis gemäß § 17 verfahren.](#)“

§13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß wird wie folgt geändert:

„(2) Der Rücktritt oder das Versäumnis und die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt

und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist unverzüglich (i.d.R. innerhalb von 3 Werktagen) ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Hochschule kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest verlangen. Ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Attest ist im Regelfall vorzulegen, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit; dies gilt insbesondere, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann erneut beantragt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können.“

§ 14 Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer wird wie folgt ergänzt:

(2) Die Master-Thesis kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Master-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Master-Thesis darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn das Masterprojekt in dieser Einrichtung bearbeitet wurde und die Master-Thesis dort angemessen betreut werden kann. Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.“

§ 15 Zulassung zur Master-Thesis wird wie folgt geändert:

„(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer aus den Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres entsprechend Studienverlaufsplan mindestens 48 ECTS erworben hat. Der Antrag auf Zulassung ist über das Prüfungssekretariat FB03 schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Prüfungsausschussvorsitzende(n) zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

- 1.—die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2.—eine Erklärung darüber, welche Prüferinnen und Prüfer zur Betreuung der Master-Thesis bereit sind,
- 3.—die Angabe des Themas der Master-Thesis, das die Prüfer ausgeben wollen.

(2) (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (3) (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. ~~die Unterlagen unvollständig sind oder~~
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Master-Thesis oder eine Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.
 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung oder einen Leistungsnachweis gemäß § 13 endgültig nicht bestanden hat.

Im Fall von Ziffer 2 soll vor einer endgültigen Entscheidung über die Zulassung eine Nachforderung der Unterlagen erfolgen.“

§ 17 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Master-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über das [Prüfungssekretariat FB03](#) ~~Fachbereichssekretariat~~ fristgerecht zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem ~~Sachgebiet für Prüfungsangelegenheiten~~ [Zentralen Prüfungsamt \(Prüfungsservice\)](#) mitzuteilen. Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die oder der Studierende durch eine Erklärung gemäß [Anlage 5](#) ~~Anlage 7 MPO~~ schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Master-Thesis – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.“

§ 19 Ergebnis der Abschlussprüfung wird wie folgt geändert:

„(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten benötigten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt ~~der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses~~ das [Zentrale Prüfungsamt \(Prüfungsservice\)](#) einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einem Notenspiegel versehen ist. [...]“

§ 20 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement wird wie folgt geändert:

„(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich [ungerundet](#) aus dem nach dem Umfang der Leistungspunkte gewichteten ~~ungerundeten~~ Durchschnitt der Modulnoten [nach dem Studienverlaufsplan \(Anlage 1 bzw. 2\)](#) und der Note für die Master-Thesis und des Master-Kolloquiums. Dabei gelten folgende Gewichtungsanteile in Prozent [...]

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades „Master of Science“ (M. Sc.) und das Studium im Masterprogramm „Technik- und Innovationskommunikation“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan ~~und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses~~ unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.“

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten wird wie folgt geändert:

„(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag an das ~~Sachgebiet für Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt)~~ **Zentrale Prüfungsamt (Prüfungsservice)** Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Master-Urkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung beim ~~Sachgebiet für Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt)~~ **Zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice)** zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das Sachgebiet für Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt) bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2 Geänderte Anhänge

Anlage 3: Modulprüfungsplan mit Gewichtung für die wird ersatzlos gestrichen.

Anlage 3 ~~Anlage 4: Vorlage Erklärung zur Master-Thesis~~

3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus vom 24. September 2015.

Sankt Augustin, den 24. September 2015

Prof. Dr.-Ing. Johannes Geilen

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau
und Technikjournalismus



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung

Masterprüfungsordnung (MPO)

für den Studiengang

„Technik- und Innovationskommunikation“ (M.Sc.)

am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 26. Juli 2010

in Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 24. September 2015.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) erlässt der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung	3
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 3	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4	Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache	4
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen	4
§ 6	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 7	Studiengangleitung, Prüfungsausschuss	5
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
Modulprüfungen		6
§ 9	Modulprüfungen, Leistungsnachweise	6
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 11	Anmeldung, Zulassung, Abmeldung, Durchführung von Modulprüfungen	9
§ 12	Wiederholung von Modulprüfungen und Leistungsnachweise	10
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
Master-Thesis und Master-Kolloquium		10
§ 14	Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer	10
§ 15	Zulassung zur Master-Thesis	11
§ 16	Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis	11
§ 17	Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung	12
§ 18	Master-Kolloquium	12
Ergebnis der Masterprüfung		13
§ 19	Ergebnis der Abschlussprüfung	13
§ 20	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement	13
Schlussbestimmungen		14
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 22	Ungültigkeit von Prüfungen	14
§ 23	Inkrafttreten und Veröffentlichung	14
Anlage 1: Studienverlaufsplan		16
Anlage 2: Modulstruktur		17
Anlage 3: Vorlage Erklärung zur Master-Thesis		17

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

Diese Master-Prüfungsordnung (MPO) regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW den Inhalt und Aufbau des Studiums, den Studienverlauf sowie die Prüfungsangelegenheiten einschließlich der Abschlussprüfung im Masterstudiengang „Technik- und Innovationskommunikation“ (Master of Science) im Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Das Studium vermittelt nach einem ersten Hochschulabschluss einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 lit c) HG zur Zulassung zu einem Promotionsstudium berechtigt.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte Ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme Ihres Studienfaches zu analysieren, Methoden und Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Der Masterstudiengang „Technik- und Innovationskommunikation“ qualifiziert die Studierenden in wesentlichen Kernbereichen der Technikkommunikation, des Kommunikationsmanagements und der Innovationskommunikation. Der Master-Abschluss „Technik- und Innovationskommunikation“ bildet einen akademischen Abschluss, der zur Wahrnehmung von gehobenen Aufgaben und weiterführenden Positionen in Unternehmen, Medienbetrieben, Institutionen und Verbänden befähigt. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (4) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist
 - a. ein erfolgreicher erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Fächergruppen:
 - Journalismus oder
 - Publizistik oder
 - Medienwissenschaften oder
 - Kommunikationswissenschaften oder
 - Public Relations oder Marketing.
 - b. In dem Erststudium müssen mindestens 210 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben sein.
 - c. Die Note des ersten Hochschulabschlusses muss mindestens 2,5 betragen.
- (2) Bewerber/innen, die auf Grund ihres abgeschlossenen Bachelorstudiengangs nicht über die notwendigen 210 Credit Point (7 Semester), sondern über 180 Credit Points (6 Semester) verfügen, können die fehlenden 30 Credit Points durch eine berufspraktische Tätigkeit nachholen.
- (3) Voraussetzung für die Anrechnung der fehlenden 30 Credit Points ist der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von mindestens einem halben Jahr nach Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Die Tätigkeit muss in eine des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses adäquate Tätigkeit einzuordnen sein.
- (4) Die Bewerbung für den Studiengang erfolgt online an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend

für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über das Vorliegen der erheblichen inhaltlichen Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keinen deutschen Schul- oder Studienabschluss haben, müssen die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung (DSH 2) oder durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Kategorien) nachweisen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Master-Thesis eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden angeben. Die Studienleistungen eines Semesters werden mit 30 CP, die eines Jahres mit 60 CP bewertet. Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 CP. Die Credit Points werden durch den Nachweis der zum Modul gehörenden Studienleistungen erlangt, d.h. durch das Bestehen von Modulprüfungen oder dem Erlangen eines Leistungsnachweises.

(2) Der Studienumfang beträgt maximal 40 Semesterwochenstunden (Gesamtlehrangebot).

(3) Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch, wobei der deutsche Sprachanteil überwiegt. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltung wird die Lehrsprache angegeben. Für die Literatur sind grundsätzlich beide Sprachen möglich.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen bzw. Leistungsnachweisen laut Studienverlaufsplan (siehe Anhang), der Master-Thesis und dem anschließendem Master-Kolloquium.

(2) Die Modulprüfungen finden in der Regel jeweils bis zu dem Zeitpunkt statt, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehrinheit im Studium abgeschlossen wird. Der Studienverlaufsplan (siehe Anhang) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle Modulprüfungen inklusive Master-Thesis und Master-Kolloquium bis zum Ende des dritten Studiensemesters ablegen bzw. erbringen können. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit (Master-Thesis) und einem Master-Kolloquium.

(4) Die abzulegenden Modulprüfungen sind im Studienverlaufsplan aufgeführt. Prüfungen können in Form mündlicher oder schriftlicher Prüfungen oder als Ausarbeitung und Erörterung stattfinden. Eine Modulprüfung wird mindestens einmal pro Semester angeboten.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden sind. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels werden alle bisher erworbenen Prüfungsleistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. Eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 5 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7 Studiengangsleitung, Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsorganisation ist gemäß § 27 Abs. 1 HG die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.

(2) Dem Masterstudiengang steht ein/e Professor/in des Fachbereichs als Studiengangsleiter/in als erster Ansprechpartner in allen Fragen der Studienorganisation vor. Der Dekan bestellt die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter mit deren bzw. dessen Einverständnis.

(3) Für die übrigen durch diese Master-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben hat der Fachbereich einen Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. fünf Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einem Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. zwei studentischen Mitgliedern.

(4) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Fachbereich. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Master-Prüfungsordnung ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Entscheidung über

1. die Zulassung zu Prüfungen,
2. die Anerkennung von Attesten,
3. die erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen bzw. Gleichwertigkeit von Leistungen,
4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen,
5. die Bestellung und Abbestellung von Prüfern,
6. die Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund körperlicher Beeinträchtigung des Prüflings,

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, zwei weitere Mitglieder der Professorenschaft (oder Vertretung) und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder (oder Vertretung) anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschließlich der Stellvertretung), die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfer oder Prüferin sind in der Regel die oder der Lehrende des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, auf den sich die Prüfung bezieht. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Zu Beisitzerinnen und Beisitzern darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder Beisitzer).

(4) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

Modulprüfungen

§ 9 Modulprüfungen, Leistungsnachweise

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Modulbeschreibung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Die abzulegenden Modulprüfungen sind im Studienverlaufsplan aufgeführt (siehe Anhang).

(3) Modulprüfungen sind benotet. Leistungsnachweise sind unbenotet.

(4) Eine Modulprüfung wird mindestens einmal pro Semester angeboten. Eine Modulprüfung kann in

jedem Semester wiederholt werden. Für Modulprüfungen und Leistungsnachweise sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- a) Schriftliche Prüfungen in Form einer abschließenden Klausur. Klausuren dauern zwischen 90 und 120 Minuten und finden unter Aufsicht statt.
- b) Mündliche Prüfungen in Form einer abschließenden mündlichen Prüfung. Mündliche Modulprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie dauern mindestens 30 und höchstens 45 Minuten für jeden Prüfling.
- c) Ausarbeitung und Erörterung. Dabei wird vor der Prüfung ein Werkstück (Hausarbeit, Präsentation, Referat, Dokumentation oder praktische Arbeit) erstellt. Zu diesem Werkstück wird eine mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten für jeden Prüfling.

Die Dauer der mündlichen Prüfung für Prüfungsformen b) und c) ist vor Beginn der Modulprüfung bekannt zu geben. Die wesentlichen Prüfungsthemen und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Schriftliche Modulprüfungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne von § 8 zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen, Ausarbeitungen und Erörterungen sowie Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen / Prüfern oder von einer Prüferin / einem Prüfer und mindestens einer Beisitzerin / einem Beisitzer im Sinne von § 8 zu bewerten. Sie legen die Note gemeinsam fest. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertung als Note festgelegt. Gründe für eine Abweichung sind aktenkundig zu machen.

(6) Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch, wobei eine englische Prüfung in der Regel nur angeboten werden soll, wenn die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, zumindest teilweise in englischer Lehrsprache gehalten wurde.

(7) Form, Sprache und zeitlicher Umfang der Fachprüfungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden verbindlich fest und gibt die Entscheidung per Aushang und/oder im Internet bekannt (§ 11 Abs. 5).

(8) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die zu prüfenden Studierenden einverstanden sind. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen, die Master-Thesis sowie das Kolloquium sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Zur Notenberechnung soll folgendes Bewertungsschema angewendet werden:

Bewertungsschema (max. 100 Punkte)		
Punktzahl		Note
von	bis (einschließlich)	
0	49,5	5,0
50	54,5	4,0
55	59,5	3,7
60	64,5	3,3
65	69,5	3,0
70	74,5	2,7
75	79,5	2,3
80	84,5	2,0
85	89,5	1,7
90	94,5	1,3
95	100	1,0

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1	eine hervorragende Leistung
gut	2	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	4	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	5	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note „sehr gut“
über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(5) Die Bewertung von Klausuren und Ausarbeitungen und Erörterungen sind der oder dem Studierenden jeweils spätestens binnen sechs Wochen mitzuteilen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung und des Kolloquiums ist der oder dem Studierenden spätestens am Tag nach der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung der Master-Thesis soll der oder dem Studierenden spätestens binnen acht Wochen mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Bei Überschreitung dieser Bewertungsfristen ist dem Dekan schriftlich zu begründen, warum die Ergebnisse verspätet vorliegen.

(6) Für die Umrechnung von Notenzwischenwerten zwischen dem Studiengang „Technik- und Innovationskommunikation“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in ECTS-Grades für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle (nach Rahmenvorgabe der KMK 14./15.09.2000) zugrunde gelegt:

H-BRS Noten	ECTS-Grades	
1,0 bis 1,5	A	Excellent
1,6 bis 2,0	B	Very Good
2,1 bis 3,0	C	Good
3,1 bis 3,5	D	Satisfactory
3,6 bis 4,0	E	Sufficient
4,1 bis 5,0	F	Fail

Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studiengangs „Technik- und Innovationskommunikation“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS-Grades		H-BRS Noten
A	Excellent	1,0
B	Very Good	1,7
C	Good	2,3
D	Satisfactory	3,3
E	Sufficient	3,7
FX, F	Fail	5,0

§ 11 Anmeldung, Zulassung, Abmeldung, Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Studierenden müssen sich für die Modulprüfungen selbständig anmelden. Die Modulprüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraums statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (3) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (4) Im Übrigen darf die Zulassung zu Prüfungen versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen den Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang endgültig verloren hat. Die Zulassung wird versagt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Prüfung oder eine entsprechende Master-Prüfung im gleichen, verwandten oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Studierenden vor der Prüfung folgende Informationen bekannt:
 1. Name des Prüfungsfaches, Form, Sprache und Dauer der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
 2. Namen der Prüfenden: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
 3. Tag und Uhrzeit der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
 4. Ort der Prüfung: spätestens 1 Woche vor der Prüfung

Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Abweichend hiervon wird bei der Ausgabe der Master-Thesis gemäß § 16 verfahren.

- (6) Die Studierenden melden sich in dem vom Fachbereich bekannt gegebenen Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. In Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig. Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ist nicht möglich.
- (7) Eine Abmeldung von Modulprüfungen ist nicht möglich. Die Regelungen von § 14 bleiben hiervon unberührt.
- (8) Die Studierenden müssen auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der Aufsichtführenden Person einen amtlichen Ausweis vorlegen.

(9) Ist die oder der Studierende wegen ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungsbedingungen sind derart zu gestalten, dass eine Benachteiligung für körperlich beeinträchtigte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 und 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Beeinträchtigung Anwendung.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen und Leistungsnachweise

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Hat die oder der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden (dritter Versuch) oder wurde die Master-Thesis oder das Master-Kolloquium endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ende der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Master-Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit; dies gilt insbesondere, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann erneut beantragt werden.

Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

Master-Thesis und Master-Kolloquium

§ 14 Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die/der zu prüfende Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine analytische oder konzeptionelle Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und nach den Erfordernissen des Studiengangs gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Master-Thesis kann in Deutsch oder Englisch abgefasst wer-

den. Sie muss eine Zusammenfassung (Abstract) ihres Inhalts in der jeweils anderen Sprache enthalten.

(2) Die Master-These kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Master-These nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Master-These darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn das Masterprojekt in dieser Einrichtung bearbeitet wurde und die Master-These dort angemessen betreut werden kann. Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Master-These vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Master-These ist öffentlich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Master-These als vertraulich festlegen.

(4) Die Themenstellung der Master-These bezieht sich auf das Masterstudium, wobei die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht auf die konkrete Aufgabenstellung hat. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-These erhält.

(5) Die Master-These kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 15 Zulassung zur Master-These

(1) Zur Master-These wird zugelassen, wer aus den Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres entsprechend Studienverlaufsplan mindestens 48 ECTS erworben hat. Der Antrag auf Zulassung ist über das Prüfungssekretariat FB03 schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Master-These oder eine Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 16 Ausgabe und Bearbeitung der Master-These

(1) Die Ausgabe der Master-These erfolgt über die oder den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer gestellte Thema sowie die Prüferinnen oder Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungsfrist (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-These) beträgt höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-These innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Master-These betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Master-These beträgt 80 DIN A4-Seiten in der von der jeweiligen Betreuerin oder dem Betreuer festgelegten Form.

(4) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Beeinträchtigung der oder des Studierenden findet § 11 Abs. 9 entsprechend Anwendung.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung

(1) Die Master-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über das Prüfungssekretariat FB03 fristgerecht zuzuleiten; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung maßgebend (Posteingangsstempel). Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem Zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice) mitzuteilen. Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die oder der Studierende durch eine Erklärung gemäß Anlage 3 schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Master-Thesis – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern im Sinne des § 8 zu bewerten, von denen eine/einer die Master-Thesis betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und soll die Vertretung der Projektbetreuung des Masterprojekts sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, die den kleineren Abstand voneinander haben; bei gleichem Abstand wird die Note als arithmetischer Mittelwert der drei Noten gebildet. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Master-Thesis kann nicht wiederholt werden. Wurde die Master-Thesis endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 18 Master-Kolloquium

(1) Das Master-Kolloquium ergänzt die Master-Thesis und dient der Feststellung, ob die/der zu prüfende Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Master-Thesis mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Zulassung zum Master-Kolloquium erfolgt nur, wenn

- a) die in § 15 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Thesis nachgewiesen sind und
- b) alle im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Modulprüfungen und der Leistungsnachweis einschließlich der Master-Thesis bestanden sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Antrag auf Zulassung zum Master-Kolloquium kann auch bereits mit dem Antrag auf

Zulassung zur Master-Thesis (§ 15) gestellt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Master-Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Versagung der Zulassung zum Master-Kolloquium gilt im übrigen § 15 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Master-Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 9 Abs. 4) durchgeführt und dauert 40 bis 50 Minuten. In der Regel wird es von den Prüfenden der Master-Thesis gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 17 Abs. 2 Satz 4 wird das Master-Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Master-Thesis gebildet worden ist. Für die Durchführung des Master-Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(5) Das Master-Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Master-Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wurde das Master-Kolloquium endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

Ergebnis der Masterprüfung

§ 19 Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, der Leistungsnachweis, die Master-Thesis und das Master-Kolloquium jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten benoteten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt das Zentrale Prüfungsamt (Prüfungsservice) einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einem Notenspiegel versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seine Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 20 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte der absolvierten Module des Studiums, der Master-Thesis und des Master-Kolloquiums, das Thema der Master-Thesis sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen mit aufgenommen.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich ungerundet aus dem nach dem Umfang der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Modulnoten nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und der Note für die Master-Thesis und des Master-Kolloquiums. Dabei gelten folgende Gewichtsanteile in Prozent:

Note der Master-Thesis	40%
Note des Master-Kolloquiums	10%
Noten der Modulprüfungen	50%

Bei der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehän-

digt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades „Master of Science“ (M.Sc.) und das Studium im Masterprogramm „Technik- und Innovationskommunikation“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.

(6) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule weiterhin ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Schlussbestimmungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag an das Zentrale Prüfungsamt (Prüfungsservice) Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Master-Urkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung beim Zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice) zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das Sachgebiet für Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt) bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, ist der oder dem Studierenden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zu gestatten. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 20 Abs. 5,6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen, und die Abschlussprüfung kann ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 Abs. 5,6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 20 Abs. 5,6 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 Abs. 5,6 ausgeschlossen.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus vom 24. September 2015.

Sankt Augustin, den 24. September 2015

Dekan des FB Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienbeginn ist jeweils zum Sommersemester möglich.

Modul	Kürzel	Lehrveranstaltung	LVA	MP	1. CP	2. CP	3. CP
Technik und Gesellschaft	CA1	Technik, Politik und Gesellschaft Prognostik, Szenarien, Folgenabschätzung	V/S V/S	LN	2 6 2 6		
Integrierte Kommunikation	CB1	Unternehmenskommunikation Marktkommunikation	S S	MP	2 6 2 6		
Medientechnik	CC1	Medientechnik	S	MP	3 6		
Innovationskommunikation I	CD1	Innovationskommunikation I Innovation und Medien	S S	MP	3 6 2 6		
Projekt 1	CP1	Projekt 1	PR	MP	2 6		
Wirtschaft und Recht	CA2	Wirtschaft Recht	S V	MP		2 6 2 6	
Kommunikationstheorie	CB2	Kommunikationswissenschaft Kommunikationspsychologie	V/S V/S	MP		2 6 2 6	
Globalisierung und internationale Kommunikation	CC2	Internationale Kommunikation Interkulturelle Praxis	S S	LN		2 6 1 6	
Innovationskommunikation II	CD2	Innovationskommunikation II Wissenschaftskommunikation	S S	MP		3 6 2 6	
Projekt 2	CP2	Projekt 2	PR	MP		2 6	
Master-Thesis und Kolloquium	CA3	Master-Thesis					2 30
	CB3	Kolloquium					

Stand: 12. August 2011

SWS/CP

18 30 18 30 2 30

Lehrveranstaltungen (LVA): Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (S), Projekt (P);
MP=Modulprüfung, LN=Leistungsnachweis

Anlage 2: Modulstruktur

Sommersemester		Wintersemester		Sommersemester	
Technik und Gesellschaft	6 CP	Wirtschaft und Recht	6 CP	Master-Thesis Master-Kolloquium	30 CP
Integrierte Kommunikation	6 CP	Kommunikationstheorie	6 CP		
Medientechnik	6 CP	Globalisierung und internationale Kommunikation	6 CP		
Innovationskommunikation I	6 CP	Innovationskommunikation II	6 CP		
Projekt I	6 CP	Projekt II	6 CP		
	30 CP		30 CP		30 CP

Anlage 3: Vorlage Erklärung zur Master-Thesis**Erklärung zur Master-Thesis**

„Ich versichere hiermit, die von mir vorgelegte Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Arbeiten anderer entnommen sind, habe ich als entnommen kenntlich gemacht. Sämtliche Quellen und Hilfsmittel, die ich für die Arbeit benutzt habe, sind angegeben. Die Arbeit hat mit gleichem Inhalt bzw. in wesentlichen Teilen noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.“

Mir ist bewusst, dass sich die Hochschule vorbehält, meine Arbeit auf plagierte Inhalte hin zu überprüfen und dass das Auffinden von plagiierten Inhalten zur Nichtigkeit der Arbeit, zur Aberkennung des Abschlusses und zur Exmatrikulation führen können.“

 Ort, Datum

 Unterschrift